

Merkblatt für die Fahrer staatlicher Dienstkraftfahrzeuge

Stand: 11.2022

Übernahme/Rückgabe

Der jeweilige Verleihbus steht betriebsbereit, **vollgetankt** mit Dieselmotorkraftstoff und in ordentlichem Zustand (**ge-reinigt**) zur Abholung bereit. Die Rückgabe hat genauso zu erfolgen. Über den Zustand sauber oder schmutzig entscheidet das Servicezentrum Technischer Betrieb!

Nutzungsregeln

Bei der Nutzung sind folgende Punkte zu beachten oder einzuhalten:

- Der/die Fahrer/in ist im Besitz einer gültigen **Fahrerlaubnis** (Klasse B) und Beschäftigte/r oder Mitglied des gewählten Sprecher/innenrats der Universität Würzburg (Studierende oder universitätsfremde Personen zählen aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht hinzu). Den Beschäftigten liegt hierüber hinaus eine gültige **Dienstreisegenehmigung** oder die Genehmigung eines Dienstganges vor. Mitglieder des Sprecher/innenrats weisen die konkrete Nutzung im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Studierendenvertretung schriftlich nach.
- Das Fahrzeug darf nur im Rahmen von **Dienstfahrten** benutzt werden. Privatfahrten - darunter fallen alle Fahrten, die nicht der Erledigung von Dienstgeschäften dienen - sind untersagt.
- Die Verhaltensregeln aus dem **Merkblatt für „Fahrer staatlicher Dienstfahrzeuge“** (siehe Rückseite) sind einzuhalten.
- Das **Fahrtenbuch** ist ordnungsgemäß, leserlich, vollständig und gewissenhaft zu führen.
- Werden Fahrzeuge von Lehrstühlen ständig genutzt, sind die **Fahrzeugpapiere und Schlüssel** zentral am Lehrstuhl aufzubewahren. Es ist eine Liste zu führen, in die Ausgabe und Rückgabe der Schlüssel und Papiere einzutragen sind. Dieser Eintrag ist vom Fahrer zu unterschreiben.
- Das Fahrzeug ist immer **betriebswarm** zu fahren. „Vollgas“ ist bei kaltem Motor zu vermeiden.
- Die Anzeigen von **Warnmeldungen** sind zu beachten, ggf. sind die Mängel abzustellen oder zu melden.
- Bei **Auslandsfahrten** hat sich der Nutzer über die jeweiligen Verkehrsvorschriften zu informieren.
- Der/die Fahrer/in ist für die sach- und fachgerechte **Ladungssicherung** selbst verantwortlich.
- Bei Benutzung des Fahrzeugs gilt für alle Insassen **Rauchverbot**. Das Fahren unter Alkoholeinwirkung oder dem Einfluss berauschender Mittel ist ausdrücklich untersagt.

Unfälle, Schäden, technische Defekte

- Bei **Unfällen** ist das „Merkblatt für die Fahrer staatlicher Fahrzeuge bei Unfällen“ zu beachten, der dazu gehörende „Unfallbericht“ auszufüllen und dem Unfallgegner zur Schadensabwicklung die „Schadenskurzmeldung“ auszuhändigen.
- **Technische Defekte** oder **Schäden**, die eine weitere Nutzung nicht mehr zulassen, können sofern als möglich, vom Nutzer behoben werden. Ansonsten ist eine Werkstatt aufzusuchen.
- Eine Behebung von Defekten oder Schäden in der Werkstatt über einem Betrag von 200 € darf grundsätzlich erst nach Rücksprache mit dem STB erfolgen.

Wichtiger Hinweis

Es wird ausdrücklich auf die mögliche **Haftung** des Fahrers/der FahrerIn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hingewiesen. Der Freistaat Bayern hat für seine Fahrzeuge keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen; er tritt als sogenannter Selbstversicherer auf. Bei Verwendung des Dienstkraftfahrzeugs außerhalb des genehmigten Zwecks haftet der Fahrer grundsätzlich für jedes Verschulden.

Fahrzeugkennzeichen

Ort, Datum Unterschrift

Merkblatt für die Fahrer staatlicher Dienstkraftfahrzeuge

Werden gegen die Fahrer der Dienstkraftfahrzeuge des Freistaates Bayern Schadensersatzansprüche Dritter wegen der durch den Gebrauch dieser Dienstkraftfahrzeuge verursachten Sach- und Personenschäden erhoben, so tritt der Freistaat Bayern für diese Schadensersatzansprüche an Stelle des Fahrers in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie eine **Kraftfahrzeug-Pflichthaftpflichtversicherung** ein. Die Fahrer staatlicher Dienstkraftfahrzeuge laufen Gefahr, diesen Schutz zu verlieren, wenn sie nicht vornehmlich folgende **Verhaltensmaßregeln** beachten:

1. Der Fahrer muss die vorgeschriebene behördliche **Fahrerlaubnis** (Führerschein) haben.
2. Bei Unfällen hat der Fahrer alles zu tun, was zur **Aufklärung des Tatbestandes** und zur **Minderung des Schadens** erforderlich ist. Der Fahrer hat die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Kraftfahrzeuge sowie die Namen und Anschriften der Zeugen und der am Unfall beteiligten Personen festzustellen und die Polizei hinzuzuziehen. Bei Unfällen, bei denen ausschließlich Sachschaden entstanden ist, der bei keinem der Beteiligten 2000 € erreicht, kann die Zuziehung der Polizei unterbleiben, wenn alle Beteiligten darauf verzichten und über den Hergang des Unfalls im Wesentlichen Klarheit besteht. Dies gilt nicht bei schwerwiegenden Unfällen, wenn als Unfallursache eine mit Geldbuße bewehrte Verkehrsordnungswidrigkeit oder eine Straftat im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr anzunehmen ist oder ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung oder sonst unter dem Einfluss berauschender Mittel gestanden hat. Bei Unfällen ohne polizeiliche Aufnahme soll der Fahrer nach Möglichkeit photographische Aufnahmen veranlassen, Skizzen von der Unfallstelle anfertigen und unter Mitwirkung von Zeugen Fahr- und Bremsspuren festhalten. Keinesfalls darf sich der Fahrer der Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs oder der Art seiner Beteiligung an dem Unfall entziehen (Unfallflucht).
3. Der Fahrer hat seiner Beschäftigungsbehörde sofort anzuzeigen
 - a) jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht oder Schadensersatzansprüche eines anderen zur Folge haben könnte,
 - b) jeden Anspruch, der tatsächlich erhoben wird,
 - c) jede gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme, die mit einem Schadenereignis zusammenhängt (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid, Verwarnung, Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, zivilgerichtliche Klage). Er hat dabei wahrheitsgemäß alle ihm bekannten Tatsachen, die für seine Schadensersatzpflicht von Bedeutung sein können, mitzuteilen.
4. Gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen und Arreste ist zur Wahrung der Fristen **rechtzeitig Widerspruch einzulegen**.
5. Um der Entscheidung des Staates nicht vorzugreifen, darf der Fahrer Ansprüche des Geschädigten **weder anerkennen noch befriedigen**.
6. Der Freistaat kommt für die Schäden nicht auf, die der Fahrer **vorsätzlich** herbeigeführt hat. Der Fahrer genießt auch keinen Schutz, wenn er zum Führen des staatlichen Dienstkraftfahrzeugs, mit dem er an dem Unfall beteiligt war, oder zu der Fahrt, auf der sich der Unfall ereignete, **nicht ermächtigt** war.
7. Allen Fahrern staatlicher Dienstkraftfahrzeuge ist es untersagt, unter **Alkoholeinwirkung** oder dem **Einfluss berauschender Mittel** ein Dienstkraftfahrzeug zu führen. Hat ein Fahrer aus dringenden Gründen eine Fahrt zu unternehmen, mit der er nicht rechnen musste, z.B. weil er aus der Freizeit zur Gefahrenabwehr herangezogen wird, so hat er zumindest uneingeschränkt die im Straßenverkehrsgesetz zulässigen Alkoholgrenzwerte zu beachten; auf keinen Fall darf die Fahrtüchtigkeit des Fahrers eingeschränkt sein.
8. Alle Fahrer sind zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet. Durch eine unvorsichtige Fahrweise bringt der Fahrer nicht nur sein Leben und seine Gesundheit sowie Leben und Gesundheit anderer in Gefahr, sondern er setzt sich auch sonstigen schweren, mitunter existenzgefährdenden Nachteilen aus (z.B. Entzug der Fahrerlaubnis; Ersatzansprüche wegen Beschädigung von Eigentum des Freistaates Bayern, insbesondere wegen Beschädigung des Dienstkraftfahrzeugs; Ersatzansprüche Dritter, soweit nicht der Freistaat Bayern wie ein Versicherer einzutreten hat; arbeits- und disziplinarrechtliche Folgen).
9. In Dienstkraftfahrzeugen zur Personenbeförderung und sonstigen Dienstkraftwagen mit mitfahrenden Beschäftigten darf nicht geraucht werden.